

568 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 16. Juli 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird;

Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf in II-959 der Beilagen

Der Nationalrat hat anlässlich der Beschußfassung im Gegenstand gegenüber dem Gesetzentwurf in II-959 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XII. GP, folgende Änderungen beschlossen:

1. Der Gesetzesstitel hat zu lauten:

"Bundesgesetz vom, mit dem das Wohnungsverbesserungsgesetz geändert wird."

2. Der Art. I hat zu lauten:

"Artikel I

Das Bundesgesetz über die Förderung der Verbesserung von Klein- und Mittelwohnungen (Wohnungsverbesserungsgesetz), BGBl. Nr. 426/1969, wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 hat zu lauten:

'Leistungen des Bundes

§ 4. (1) Die Leistungen des Bundes bestehen je zur Hälfte aus Haushaltssmitteln des Bundes und aus Rückflüssen (Tilgungs- und Zinsenbeträgen) aus den Fondshilfemaßnahmen nach dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz, BGBl. Nr. 130/1948, und dem Bundesgesetz, betreffend Ausgestaltung des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds zu einem Bundes- Wohn- und Siedlungsfonds, BGBl. Nr. 252/1921; zu diesem Zweck haben die beiden Wohnbaufonds die entsprechenden Beträge bis Ende Jänner der Jahre 1970 bis einschließlich 1984 je zu gleichen Teilen an den Bund abzuführen.

(2) Für die Jahre 1971 bis 1984 sind von den Ländern die nach Maßgabe der von ihnen eingegangenen Verpflichtungen erforderlichen Mittel den Bundesministerien für Finanzen und für Bauen und Technik bekanntzugeben.

- 2 -

(3) Die Zuteilung der Förderungsmittel des Bundes an die Länder richtet sich nach § 5 Abs. 2 des Wohnbauförderungsgesetzes 1968, BGBl. Nr. 200/1967. Diese Mittel sind bis Ende April 1970 sowie bis Ende Februar der Jahre 1971 bis einschließlich 1984 an die empfangsberechtigten Länder zu überweisen.

(4) Die Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 betragen für die Jahre 1970 20 Millionen Schilling, 1971 40 Millionen Schilling, 1972 60 Millionen Schilling und 1973 80 Millionen Schilling. Die Leistungen des Bundes für die Jahre 1974 bis 1984 richten sich nach den Zuweisungen gemäß Abs. 2 und 3.'

2. Der § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

'(1) Für die Leistung des Annuitätendienstes von Darlehen der Kreditunternehmungen und Bausparkassen, die zur Finanzierung der Verbesserungen (§ 1) erforderlich sind und deren jährlicher Zinsfuß nicht höher liegt als 3 1/2 v.H. über der von der Österreichischen Nationalbank jeweils festgesetzten Bankrate, kann die Landesregierung in den Jahren 1970 bis 1973 für die Dauer der Laufzeit, die nicht mehr als zwölf Jahre betragen darf, jährliche Annuitätenzuschüsse, die vom ursprünglichen Darlehen zu bemessen sind, im Ausmaß von 40 v.H. der Annuität gewähren.'

3. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

'(1) Begehren auf Gewährung eines Annuitätenzuschusses können bis 30. September 1973 bei dem nach der Lage der zu fördernden Baulichkeit zuständigen Amt der Landesregierung eingebbracht werden.' "

3. Der Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II
Die Zuständigkeit zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes richtet sich nach § 16 Abs. 2 des Wohnungsverbesserungsgesetzes, BGBl. Nr. 426/1969."